

Synopse

**Gesetz über den Feuerschutz**

Vernehmlassungsentwurf	Entwurf des Regierungsrates
	<b>Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG)</b>
	<b>I.</b>
<p><b>§ 3</b> Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die Politischen Gemeinden sind für den Vollzug des Feuerschutzes zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den vorbeugenden Brandschutz bei Gebäuden, Anlagen und Veranstaltungen ohne besondere Gefährdung;</li> <li>2. die Organisation und den Betrieb einer Feuerwehr gemäss den Vorgaben des Kantons;</li> <li>3. die Löschwasserversorgung auf ihrem Gemeindegebiet gemäss den Vorgaben des Kantons.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die Politischen Gemeinden erlassen ein Reglement über den Feuerschutz und die Feuerwehr. Dieses ist durch das zuständige kantonale Amt zu genehmigen.</p>	<p><sup>2</sup> Die Politischen Gemeinden erlassen ein Reglement über den Feuerschutz und die Feuerwehr. Dieses ist durch das zuständige <del>kantonale Amt</del><u>Departement</u> zu genehmigen.</p>
<p><b>§ 4</b> Zusammenarbeit</p> <p><sup>1</sup> Die Politischen Gemeinden können bestimmte Aufgaben des Feuerschutzes gemeinsam erfüllen.</p> <p><sup>2</sup> Sie können dem zuständigen Amt gegen kostendeckende Entschädigung Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes übertragen.</p>	<p><sup>2</sup> Sie können <del>mit dem zuständigen Amt gegen kostendeckende Entschädigung</del><u>Verträge über die Übernahme von Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes übertragen gegen kostendeckende Entschädigung abschliessen.</u></p>
<p><b>§ 5</b> Körperschaften, private Organisationen</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Entwurf des Regierungsrates
<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann einzelne Feuerschutzaufgaben, welche fachliche Spezialkenntnisse erfordern, aussenstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen übertragen.</p>	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann einzelne Feuerschutzaufgaben, <del>welche</del> <u>die</u> fachliche Spezialkenntnisse erfordern, aussenstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen übertragen.</p>
<p><b>§ 6</b> Departement und Organisation</p> <p><sup>1</sup> Der Vollzug der kantonalen Aufgaben sowie die Aufsicht über den Feuerschutz sind Sache des zuständigen Departementes.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige kantonale Amt ist der Gebäudeversicherung angegliedert.</p> <p><sup>3</sup> Diese hat für das Amt eine eigene Rechnung zu führen. Überschüsse sind in einen Brandschutzfonds einzulegen, Verluste durch Entnahme aus dem Fonds zu decken.</p>	<p><sup>3</sup> <del>Diese hat</del> <u>Die Gebäudeversicherung führt</u> für das Amt eine eigene Rechnung <del>zu</del> <u>führen</u>. Überschüsse sind in einen Brandschutzfonds einzulegen, Verluste durch Entnahme aus dem Fonds zu decken.</p>
<p><b>§ 7</b> Allgemeine Sorgfaltspflicht</p> <p><sup>1</sup> Mit Feuer, Wärme, Licht, Elektrizität, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie dazu in Verbindung stehenden Geräten ist so vorsichtig umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen entstehen können.</p> <p><sup>2</sup> Wer minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft stehende Personen beaufsichtigt und selber handlungsfähig ist, wer solche Personen unter seiner Obhut hat oder ein Heim oder einen Betrieb leitet, hat dafür zu sorgen, dass die Brandschutzvorschriften beachtet werden.</p>	<p><sup>1</sup> Mit Feuer, Wärme, Licht, Elektrizität, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie dazu in Verbindung stehenden Geräten ist so vorsichtig umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen entstehen können. <u>Die Angaben von Herstellerinnen und -herstellern sind zu beachten.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Wer minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft stehende Personen</del> <u>im Sinne von Artikel 333 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)</u> beaufsichtigt und selber handlungsfähig ist, wer solche Personen unter seiner Obhut hat oder ein Heim oder einen Betrieb leitet, hat dafür zu sorgen, dass die Brandschutzvorschriften beachtet werden.</p>
<p><b>§ 8</b> Verbotenes Verhalten</p> <p><sup>1</sup> Es ist alles zu unterlassen, was zu einer Feuer- oder Explosionsgefahr führen kann. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass:</p> <p>1. nicht geraucht wird oder offene Flammen oder andere Zündquellen an Orten verwendet werden, wo leicht brennbare Stoffe hergestellt, gelagert, verarbeitet oder umgefüllt werden;</p>	<p><sup>1</sup> Es ist alles zu unterlassen, was zu einer Feuer- oder Explosionsgefahr führen kann. Insbesondere ist <del>dafür zu sorgen,</del> <u>dasses verboten:</u></p> <p>1. <del>nicht geraucht wird</del> <u>zu rauchen</u> oder offene Flammen oder andere Zündquellen an Orten <del>verwendet werden</del> <u>zu verwenden</u>, wo leicht brennbare Stoffe hergestellt, gelagert, verarbeitet oder umgefüllt werden;</p>

Vernehmlassungsentwurf	Entwurf des Regierungsrates
<p>2. keine brennbaren Stoffe in der Nähe von Wärmeerzeugungsanlagen, Abgasanlagen oder wärmeerzeugenden Licht- oder Kraftquellen verwendet werden;</p> <p>3. keine selbstentzündlichen Stoffe, Asche oder dergleichen in nicht feuerfesten Gefässen aufbewahrt werden;</p> <p>4. kein Feuer im Freien entfacht wird, wenn Bauten, Anlagen oder Pflanzenbestände unmittelbar gefährdet werden können;</p> <p>5. Angaben von Anlagen- und Geräteherstellern beachtet werden.</p>	<p>2. <del>keine brennbaren brennbare</del> Stoffe in der Nähe von Wärmeerzeugungsanlagen, Abgasanlagen oder wärmeerzeugenden Licht- oder Kraftquellen <del>verwendet werden</del><u>zu verwenden oder zu lagern</u>;</p> <p>3. <del>keine selbstentzündlichen selbstentzündliche</del> Stoffe, Asche oder dergleichen in nicht feuerfesten Gefässen <del>aufbewahrt werden</del><u>aufzubewahren</u>;</p> <p>4. <del>kein</del> Feuer im Freien <del>entfacht wird</del><u>zu entfachen</u>, wenn Bauten, Anlagen-, <u>Wald</u> oder <u>andere</u> Pflanzenbestände unmittelbar gefährdet werden können;<sub>2</sub></p> <p>5. <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>§ 9</b> Feuerverbot</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement kann unter besonderen, die Feuergefahr erhöhenden Umständen wie ausserordentliche Trockenheit, Wasserknappheit oder Grossanlässe zur Verhinderung von Schäden vorübergehend Massnahmen anordnen, die von jeder Person zu befolgen sind.</p> <p><sup>2</sup> Es kann geeignete Massnahmen erlassen und insbesondere verbieten, dass</p> <p>1. Feuerwerk abgebrannt wird;</p> <p>2. im Wald und in Waldesnähe oder im Freien Feuer entfacht und Streichhölzer und Raucherwaren weggeworfen werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Massnahmen dürfen nur solange dauern, wie sie notwendig sind, um durch Feuer verursachte Schäden zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen.</p> <p><sup>4</sup> Das Feuerverbot wird mit der Publikation im Amtsblatt rechtswirksam. Rechtsmittel gegen die Anordnung von Massnahmen im Sinne dieser Bestimmung haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p><sup>1</sup> Das zuständige Departement kann <del>unter besonderen, die bei erhöhter</del> Feuergefahr erhöhenden Umständen <del>wie durch</del> ausserordentliche Trockenheit, <del>oder</del> Wasserknappheit oder <del>Grossanlässe bei Grossanlässen</del> zur Verhinderung von Schäden vorübergehend <del>Massnahmen ein Feuerverbot</del> anordnen, <del>die von jeder Person zu befolgen sind.</del></p> <p><sup>2</sup> <del>Es</del> <u>Das Feuerverbot</u> kann geeignete Massnahmen erlassen und insbesondere <del>verbieten</del><u>beinhalten</u>, dass</p> <p>1. <del>Feuerwerk keine Feuerwerkskörper abgebrannt wird</del><u>werden</u>;</p> <p>2. im Wald und in Waldesnähe oder im Freien <del>kein</del> Feuer entfacht <u>wird</u> und <del>keine</del> Streichhölzer und Raucherwaren weggeworfen werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Massnahmen dürfen nur solange dauern, wie sie notwendig sind, um durch Feuer verursachte Schäden zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen <u>Politische Gemeinde kann für ihr Gemeindegebiet selbständig ein Feuerverbot anordnen.</u></p> <p><sup>4</sup> <del>Das Feuerverbot wird mit der Publikation im Amtsblatt rechtswirksam. Rechtsmittel gegen die Anordnung von Massnahmen im Sinne dieser Bestimmung haben keine aufschiebende Wirkung</del><u>Feuerverbote dürfen nur solange dauern, wie sie notwendig sind, um durch Feuer verursachte Schäden zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen.</u></p>

Vernehmlassungsentwurf	Entwurf des Regierungsrates
<p><b>§ 10</b> Brandschutzvorschriften</p> <p><sup>1</sup> Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Sicherheit von Personen und Tieren gewährleistet ist;</li><li>2. der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt und die Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch begrenzt wird;</li><li>3. die Tragfähigkeit während eines bestimmten Zeitraumes erhalten bleibt;</li><li>4. ein Brand wirksam bekämpft werden kann und die Sicherheit der Einsatzkräfte gewährleistet ist.</li></ol> <p><sup>2</sup> Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sind nach den Vorschriften zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, welche das Vollzugsorgan der interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (Interkantonales Organ technische Handelshemmnisse, IOTH) erlassen oder für verbindlich erklärt hat.</p> <p><sup>3</sup> Eigentümer und Eigentümerinnen, Nutzer und Nutzerinnen, Betreiber und Betreiberinnen von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sind dafür verantwortlich, dass die Brandschutzvorschriften eingehalten werden.</p>	<p><sup>5</sup> Das Feuerverbot wird mit der Publikation rechtswirksam. Rechtsmittel gegen die Anordnung des Feuerverbots haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>1. die Sicherheit von Personen-, <u>Tieren, Sachen und Tierender Umwelt</u> gewährleistet ist;</p> <p><sup>2</sup> Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sind nach <del>den</del><u>denjenigen</u> Vorschriften zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, <del>welche</del><u>die</u> das Vollzugsorgan der interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (Interkantonales Organ technische Handelshemmnisse, IOTH) erlassen oder für verbindlich erklärt hat.</p> <p><sup>3</sup> <del>Eigentümer und Eigentümerinnen, Nutzer und Nutzerinnen, Betreiber und Betreiberinnen von Gebäuden, Die für die Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sind dafür verantwortlich, dass</del><u>verantwortlichen Personen sorgen für die Brandschutzvorschriften eingehalten werden</u><del>Einhaltung der Brandschutzvorschriften.</del></p>
<p><b>§ 12</b> Feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Bewilligungspflichtig sind</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Neu-, An-, Um- und Ausbauten sowie die Umnutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;</li></ol>	

Vernehmlassungsentwurf	Entwurf des Regierungsrates
<p>2. Neu-, Aus- und Umbauten von haustechnischen Anlagen und technischen Brandschutzeinrichtungen;</p> <p>3. Betriebe, Anlagen und Einrichtungen, die der Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung feuer- oder explosionsgefährlicher Stoffe und Waren dienen;</p> <p>4. Aufbewahren von leicht- oder selbstentzündlichen Stoffen und Gasen;</p> <p>5. Veranstaltungen und temporäre Bauten, in denen sich eine grosse Zahl von Personen aufhalten kann.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen, wenn eine Vollzugsmeldung an die zuständige Behörde den Brandschutz ausreichend sicherstellt.</p>	<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen, wenn eine Vollzugsmeldung an die zuständige Behörde den Brandschutz ausreichend sicherstellt.</p>
<p><b>§ 15</b> Kontrollen</p> <p><sup>1</sup> Bauten, Anlagen und Veranstaltungen, für die eine Feuerschutzbewilligung erforderlich ist, sind durch Bau-, Abnahme- und periodische Kontrollen auf die Einhaltung der Brandschutzvorschriften und der mit der Bewilligung verbundenen Auflagen zu kontrollieren.</p> <p><sup>2</sup> Die Kontrollen werden von der für die feuerpolizeiliche Bewilligung zuständigen Behörde durchgeführt.</p> <p><sup>3</sup> Die Kontrollen sind den Eigentümern und Eigentümerinnen, Betriebsinhabern und Betriebsinhaberinnen oder deren Vertretung anzuzeigen.</p>	<p><b>§ 15</b> KontrollenGrundsatz</p> <p><sup>1</sup> Bauten, <u>Betriebe</u>, Anlagen und Veranstaltungen, für die eine Feuerschutzbewilligung erforderlich ist, sind durch Bau-, Abnahme- und periodische Kontrollen auf die Einhaltung der Brandschutzvorschriften und der mit der Bewilligung verbundenen Auflagen zu kontrollieren.</p> <p><sup>3</sup> Die Kontrollen sind den <del>Eigentümern und Eigentümerinnen, Betriebsinhabern und Betriebsinhaberinnen</del> für die <u>Bauten, Betriebe, Anlagen</u> oder deren <del>Vertretung</del> <u>Veranstaltungen verantwortlichen Personen</u> anzuzeigen.</p>
<p><b>§ 16</b> Baukontrollen</p> <p><sup>1</sup> Die Behörde kann während des Baus oder Umbaus der Gebäude und Anlagen prüfen, ob die verfügbaren Auflagen und die Brandschutzvorschriften eingehalten werden.</p> <p><sup>2</sup> Sie hat der Bauherrschaft mitzuteilen, welche Abweichungen von den verfügbaren Auflagen und Brandschutzvorschriften festgestellt werden.</p>	<p><sup>1</sup> Die Behörde kann während des Baus oder Umbaus der Gebäude-, <u>Betriebe</u> und Anlagen prüfen, ob die verfügbaren Auflagen und die Brandschutzvorschriften eingehalten werden.</p>

Vernehmlassungsentwurf	Entwurf des Regierungsrates
<p><b>§ 18</b> Periodische Brandschutzkontrollen</p> <p><sup>1</sup> Die Behörde kontrolliert periodisch Gebäude, Betriebe und Anlagen entsprechend der Gefährdung für Personen, Tiere und Sachen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Behörde kontrolliert periodisch Gebäude, Betriebe und Anlagen <u>entsprechend der, die ein erhöhtes Brandrisiko aufweisen oder im Brandfall zu einer erheblichen Gefährdung für von Personen, Tiere und Tieren, Sachen- und der Umwelt führen können.</u></p>
<p><b>§ 19</b> Mitwirkung</p> <p><sup>1</sup> Die Feuerschutzkontrolle hat in der Regel in Anwesenheit der Gebäudeeigentümer und Gebäudeeigentümerinnen, Besitzer und Besitzerinnen, Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen oder deren Vertretung stattzufinden.</p> <p><sup>2</sup> Die Kontrollorgane haben sich auszuweisen.</p> <p><sup>3</sup> Sie haben Zutritt zu allen Räumen, und es sind ihnen alle sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p><sup>1</sup> Die <u>für die Gebäude, Betriebe oder Anlagen verantwortlichen Personen werden zur Feuerschutzkontrolle hat in der Regel in Anwesenheit der Gebäudeeigentümer eingeladen und Gebäudeeigentümerinnen, Besitzer und Besitzerinnen, Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen oder deren Vertretung stattzufinden können daran teilnehmen.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Die Kontrollorgane haben sich auszuweisen</del> <u>Den Kontrollorganen ist zu allen Räumen Zutritt zu gewähren, und es sind ihnen alle sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.</u></p> <p><sup>3</sup> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>§ 20</b> Mängel</p> <p><sup>1</sup> Mängel sind den Eigentümern und Eigentümerinnen schriftlich mitzuteilen, und es ist eine Frist für die Mängelbehebung anzusetzen.</p>	<p><sup>1</sup> Mängel sind den <u>Eigentümern und Eigentümerinnen für die Gebäude, Betriebe oder Anlagen verantwortlichen Personen</u> schriftlich mitzuteilen, und es ist eine Frist für die Mängelbehebung anzusetzen.</p>
<p><b>§ 21</b> Massnahmen bei Mängeln</p> <p><sup>1</sup> Werden Mängel an einem Gebäude oder einer Anlage nicht innert angesetzter Frist behoben, kann die für die Erteilung der feuerpolizeilichen Bewilligung zuständige Behörde insbesondere:</p>	<p><sup>1</sup> Werden Mängel an einem Gebäude-, <u>einem Betrieb</u> oder einer Anlage nicht innert angesetzter Frist behoben, kann die für die Erteilung der feuerpolizeilichen Bewilligung zuständige Behörde insbesondere:</p>

Vernehmlassungsentwurf	Entwurf des Regierungsrates
<p>1. die Benützung des Gebäudes oder des Betriebs der Anlage verbieten, wenn Mängel vorliegen, die zu einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachwerten führen; oder</p> <p>2. eine Frist für die Behebung des Mangels auf Kosten des Eigentümers oder der Eigentümerin ansetzen und Ersatzvornahme androhen.</p> <p><sup>2</sup> Für die Kosten der Ersatzvornahme besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Artikel 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Dieses ist innert vier Monaten nach der Fälligkeit, spätestens jedoch innert zwei Jahren seit Entstehung der Forderung in das Grundbuch einzutragen.</p> <p><sup>3</sup> Das zuständige kantonale Amt ist zu orientieren.</p>	<p>1. die Benützung des Gebäudes <del>oder</del>, des Betriebs <del>oder</del> der Anlage verbieten, wenn Mängel vorliegen, die zu einer unmittelbaren Gefahr für Personen <del>und Sachwerten</del>, <u>Tiere, Sachen oder der Umwelt</u> führen; oder</p> <p>2. eine Frist für die Behebung des Mangels <u>ansetzen und</u> auf Kosten des Eigentümers oder der Eigentümerin <del>ansetzen und</del> Ersatzvornahme androhen.</p> <p><sup>2</sup> Für die Kosten der Ersatzvornahme besteht ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Artikel 836 <del>des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Dieses ist innert vier Monaten nach der Fälligkeit, spätestens jedoch innert zwei Jahren seit Entstehung der Forderung in das Grundbuch einzutragen</del> <u>ZGB</u>.</p>
<p><b>§ 22</b> Kontroll- und Reinigungspflicht der wärmetechnischen Anlagen</p> <p><sup>1</sup> Die Eigentümer und Eigentümerinnen, Besitzer und Besitzerinnen sind verpflichtet, wärmetechnische Anlagen, Rauchabzugsanlagen, Abgasanlagen und Rauchkammern periodisch durch einen Kaminfeger oder eine Kaminfegerin kontrollieren und reinigen zu lassen.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige kantonale Amt erlässt Weisungen über die notwendige Kontrolle und Reinigung von wärmetechnischen Anlagen nach deren Art und Leistung.</p>	<p><sup>1</sup> Die Eigentümer und Eigentümerinnen, Besitzer und Besitzerinnen sind verpflichtet, wärmetechnische <u>Wärmetechnische</u> Anlagen, Rauchabzugsanlagen, Abgasanlagen und Rauchkammern <u>sind</u> periodisch durch einen Kaminfeger oder eine Kaminfegerin kontrollieren und <u>bei Bedarf</u> reinigen zu lassen.</p>
<p><b>§ 23</b> Kaminfegerarbeiten</p> <p><sup>1</sup> Die Kaminfeger und Kaminfegerinnen</p> <p>1. kontrollieren und reinigen Anlagen im Sinne von § 22,</p> <p>2. melden die bei der Kontrolle und Reinigung festgestellten feuerpolizeilichen Mängel der Politischen Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Alle Kontrollen und Reinigungen sind zu dokumentieren. Das zuständige kantonale Amt erlässt Weisungen dazu.</p>	<p>1. kontrollieren und reinigen <u>bei Bedarf</u> Anlagen im Sinne von § 22,</p>

Vernehmlassungsentwurf	Entwurf des Regierungsrates
<p><b>§ 24</b> Bewilligung zur Berufsausübung</p> <p><sup>1</sup> Kaminfeger und Kaminfegerinnen bedürfen zur selbständigen Berufsausübung einer Bewilligung des zuständigen kantonalen Amtes.</p> <p><sup>2</sup> Bewerber und Bewerberinnen mit einem Meisterdiplom des Schweizerischen Kaminfegermeisterverbandes oder einem gleichwertigen Ausbildungsnachweis wird eine Bewilligung erteilt.</p> <p><sup>3</sup> Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden und bei schwerer Pflichtverletzung entzogen werden.</p> <p><sup>4</sup> Das zuständige kantonale Amt informiert regelmässig über die im Kanton Thurgau zur Berufsausübung zugelassenen Kaminfeger und Kaminfegerinnen.</p>	<p><sup>4</sup> Das zuständige kantonale Amt informiert regelmässig über die im Kanton Thurgau zur Berufsausübung zugelassenen Kaminfeger und Kaminfegerinnen.</p>
<p><b>§ 26</b> Gemeindefeuerwehr</p> <p><sup>1</sup> Die Politischen Gemeinden haben entsprechend § 3 Absatz 1 Ziffer 2 eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Feuerwehr zu organisieren, auszurüsten und auszubilden.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerwehren leisten einander unentgeltlich Hilfe und unterstützen sich gegenseitig.</p>	<p><sup>2</sup> Die Feuerwehren leisten einander unentgeltlich Hilfe und unterstützen sich gegenseitig.</p>
<p><b>§ 31</b> Feuerwehrdienst</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindebehörde bestimmt, wer Feuerwehrdienst zu leisten hat. Sie berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie die beruflichen und persönlichen Verhältnisse und Fähigkeiten der Pflichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Der Dienst wird grundsätzlich in der Feuerwehr der Wohnsitzgemeinde oder in einer Betriebsfeuerwehr innerhalb der Wohngemeinde geleistet.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeindebehörde <del>bestimmt</del> <u>bestimmt oder die zuständigen Organe bestimmen</u>, wer Feuerwehrdienst zu leisten hat. Sie <del>berücksichtigt</del> <u>berücksichtigen</u> dabei die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie die beruflichen und persönlichen Verhältnisse und Fähigkeiten der Pflichtigen.</p> <p><sup>2</sup> Der Dienst wird grundsätzlich in der Feuerwehr der Wohnsitzgemeinde oder in einer Betriebsfeuerwehr <del>innerhalb der Wohngemeinde</del> geleistet.</p>

Vernehmlassungsentwurf	Entwurf des Regierungsrates
<p><sup>3</sup> Das Reglement über den Feuerschutz regelt gemäss § 3 Absatz 2 die Aufgaben, die Dienstpflicht, den Pflichtersatz, die Organisation, den Übungsdienst, das Alarmwesen, die Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehren sowie deren Versicherung im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes.</p>	<p><sup>3</sup> Das Reglement über den Feuerschutz <del>regelt</del> gemäss § 3 Absatz 2 <u>regelt</u> die Aufgaben, die Dienstpflicht, den Pflichtersatz, die Organisation, den Übungsdienst, das Alarmwesen, die Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehren sowie deren Versicherung im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes.</p>
<p><b>§ 32</b> Feuerwehersatzabgabe</p> <p><sup>1</sup> Feuerwehpflichtige, die keinen Feuerwehrdienst leisten, entrichten eine Ersatzabgabe.</p> <p><sup>2</sup> Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie wird durch die Politische Gemeinde auf 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt und beträgt mindestens 100 Franken und höchstens 1 000 Franken pro Jahr.</p> <p><sup>3</sup> Die Erhebung erfolgt durch die zuständige Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde. Bei unterjähriger Steuerpflicht wird die Abgabe nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben. Bei Steuerbezug an der Quelle wird gleichzeitig die Abgabe erhoben.</p> <p><sup>4</sup> Der Ertrag der Ersatzabgabe ist für die Aufwendungen der Feuerweh sowie für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.</p>	<p><sup>2</sup> Die Ersatzabgabe bemisst sich nach den satzbestimmenden Faktoren für Einkommen und Vermögen, bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft nach dem gemeinsamen Steueraufkommen. Sie wird durch die Politische Gemeinde auf 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatssteuer festgesetzt und beträgt mindestens <del>100</del> <u>50</u> Franken und höchstens 1 000 Franken pro Jahr.</p>
<p><b>§ 35</b> Schadenverhütung</p> <p><sup>1</sup> Die Feuerweh achtet darauf, dass durch Einsätze Gebäude und ihre Umgebung nicht unnötig zerstört oder beeinträchtigt werden.</p>	<p><b>§ 35</b> Schadenverhütung <u>Sorgfaltspflicht bei Einsätzen</u></p>
<p><b>§ 36</b> Besondere Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Politische Gemeinde kann die Feuerweh zum Verkehrsdienst und bei Anlässen, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen zur Saalwache beiziehen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Politische Gemeinde kann die Feuerweh <del>zum Verkehrsdienst und bei Anlässen, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen zur Saalwache beiziehen.</del></p>

Vernehmlassungsentwurf	Entwurf des Regierungsrates
<p><sup>2</sup> Der Veranstalter hat die Leistungen der Feuerwehr zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung ist im Reglement über den Feuerschutz zu regeln und soll private Anbieter oder Anbieterinnen nicht konkurrenzieren.</p>	<p><sup>2</sup> Der Veranstalter <u>oder die Veranstalterin</u> hat die Leistungen der Feuerwehr zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung ist im Reglement über den Feuerschutz zu regeln <del>und soll private Anbieter oder Anbieterinnen nicht konkurrenzieren.</del></p>
<p><b>§ 38</b> Löschwasserversorgung, Ausrüstung, Geräte</p> <p><sup>1</sup> Die Politischen Gemeinden sorgen dafür, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. in den Nutzungszonen genügend Löschwasser für die Schadenbekämpfung zur Verfügung steht;</li><li>2. die Nutzungszonen mit Hydranten erschlossen sind;</li><li>3. der Feuerwehr dem Stand der Technik entsprechende Ausrüstungen und Geräte zur Verfügung stehen.</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. in den <del>Nutzungszonen</del><u>Bauzonen</u> genügend Löschwasser für die Schadenbekämpfung zur Verfügung steht;</li><li>2. die <del>Nutzungszonen</del><u>Bauzonen</u> mit Hydranten erschlossen sind;</li></ol>
<p><b>§ 39</b> Inanspruchnahme fremder Sachen</p> <p><sup>1</sup> Eigentümer und Eigentümerinnen von Liegenschaften und Anlagen haben den Feuerwehren bei Einsätzen, Übungen und zur Einsatzplanung Zugang zu ihren Liegenschaften zu gewähren.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerwehren können bei Einsätzen gegen Entschädigung:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. private Wasserspeicher oder -bassins und ähnliche Wasserspeicher nutzen;</li><li>2. private Fahrzeuge und Maschinen benützen, wenn zeitliche Dringlichkeit besteht.</li></ol>	<p><sup>1</sup> <del>Eigentümer</del><u>Die für die Gebäude und Eigentümerinnen von Liegenschaften und Anlagen verantwortlichen Personen</u> haben den Feuerwehren bei Einsätzen, Übungen und zur Einsatzplanung Zugang zu ihren Liegenschaften zu gewähren.</p>
<p><b>§ 41</b> Schuldhaft verursachter Einsatz</p> <p><sup>1</sup> Wer den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht oder behindert, haftet für die daraus entstehenden Kosten.</p>	<p><sup>1</sup> Wer den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht oder behindert, <u>oder die Feuerwehr missbräuchlich alarmiert oder Fehlalarme verursacht, haftet für die daraus entstehenden Kosten: und die Schäden, die daraus entstehen.</u></p>

<b>Vernehmlassungsentwurf</b>	<b>Entwurf des Regierungsrates</b>
<p><sup>2</sup> Die Kosten für Einsätze der Feuerwehr oder für Leistungen Dritter infolge von wiederholt verursachten Fehlalarmen und missbräuchlichen Alarmierungen sind vom Verursacher oder von der Verursacherin zu bezahlen.</p>	<p><del><sup>2</sup> Die Kosten für Einsätze der Feuerwehr oder für Leistungen Dritter infolge von wiederholt verursachten Fehlalarmen und missbräuchlichen Alarmierungen sind vom Verursacher oder von der Verursacherin zu bezahlen.</del> <u>Haften mehrere Personen, gelten Artikel 50 f. des Schweizerischen Obligationenrechts.</u></p>
<p><b>§ 43</b> Brandschutzabgabe</p> <p><sup>1</sup> Zur Finanzierung der Aufgaben des Kantons im Bereich des Brandschutzes entrichten die Gebäudeeigentümer und -eigentümerinnen eine massvolle zweckgebundene Abgabe.</p> <p><sup>2</sup> Die Abgabe beträgt höchstens 20 Rappen pro 1 000 Franken des Gebäudeversicherungswertes.</p> <p><sup>3</sup> Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung bestimmt die Höhe der Abgabe, damit die jährlichen Beiträge gemäss § 42 Absätze 1 und 2 ausgerichtet und ein angemessener Fonds geüfnet werden können.</p> <p><sup>4</sup> Die Gebäudeversicherung erhebt die Brandschutzabgabe zusammen mit den Prämien.</p>	<p><del><sup>3</sup> Der Verwaltungsrat der</del> <u>Die Gebäudeversicherung bestimmt die Höhe der Abgabe, damit die jährlichen Beiträge gemäss § 42 Absätze 1 und 2 ausgerichtet und ein angemessener Fonds geüfnet werden können.</u></p> <p><sup>4</sup> <del>Die Gebäudeversicherung</del> <u>Sie</u> erhebt die Brandschutzabgabe zusammen mit den Prämien.</p>
<p><b>6. Rechtspflege</b></p>	<p><b>6. Rechtspflege Strafen und Disziplinar massnahmen</b></p>
<p><b>§ 45</b> Rekurse</p> <p><sup>1</sup> Gegen Entscheide des zuständigen kantonalen Amtes oder der Politischen Gemeinde kann innert 20 Tagen Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden.</p>	<p><b>§ 45</b> <del>Rekurse</del> <u>Strafbestimmung</u></p> <p><del><sup>1</sup> Gegen Entscheide des</del> <u>Wer ein vom zuständigen kantonalen Amtes Departement oder von der Politischen Gemeinde kann innert 20 Tagen Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden gemäss § 9 erlassenes Verbot übertritt, wird mit einer Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, soweit nicht die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen.</u></p>
<p><b>§ 46</b> Verbot</p>	<p><b>§ 46</b> <del>Verbot</del> <u>Disziplinar massnahmen</u></p>

Vernehmlassungsentwurf	Entwurf des Regierungsrates
<p><sup>1</sup> Wenn bei einem Gebäude oder bei einer Anlage ein festgestellter brandschutztechnischer Mangel zu einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachwerten führt, kann die zuständige Behörde bis zur Behebung des Mangels ein Verbot der Benützung des Gebäudes oder des Betriebs der Anlage verfügen.</p>	<p><del><sup>1</sup> Wenn bei Disziplinarische Vergehen von Angehörigen der Feuerwehr können durch die Politischen Gemeinden mit einem Gebäude oder bei Verweis, einer Anlage ein festgestellter brandschutztechnischer Mangel zu einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachwerten führt, kann die zuständige Behörde Busse bis zur Behebung des Mangels ein Verbot der Benützung des Gebäudes zu 1 000 Franken oder des Betriebs der Anlage verfügen mit dem Ausschluss geahndet werden.</del></p>
<p><b>§ 47</b> Ersatzvornahme</p> <p><sup>1</sup> Wird der Mangel trotz wiederholter Mahnung nicht behoben, kann er auf Kosten des Eigentümers oder Besitzers beziehungsweise der Eigentümerin oder Besitzerin des Gebäudes oder der Anlage behoben werden.</p>	<p><b>§ 47</b> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>§ 48</b> Strafbestimmung</p> <p><sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 7 bis 10, 12 bis 14 und 22 oder gegen Vollzugsvorschriften dazu verstösst, wird, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit einer Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.</p>	<p><b>§ 48</b> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>§ 49</b> Disziplinar massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Disziplinarische Vergehen von Feuerwehrdienstpflichtigen können durch die Politischen Gemeinden mit einem Verweis, einer Busse bis zu 1 000 Franken oder mit dem Ausschluss geahndet werden.</p>	<p><b>§ 49</b> <i>Gelöscht.</i></p>
<p><b>§ 50</b> Ergänzende Bestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung kann ergänzende Bestimmungen zur Verordnung des Regierungsrates erlassen über:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Umsetzung der Brandschutzvorschriften;</li><li>2. die Brandschutzkontrollen;</li></ol>	<p><b>§ 50</b> <i>Gelöscht.</i></p>

Vernehmlassungsentwurf	Entwurf des Regierungsrates
<p>3. das Kaminfegerwesen;</p> <p>4. die Anforderungen an Aus- und Weiterbildung der Brandschutzfachleute der Gemeinden;</p> <p>5. die Anforderungen an Bestände, Aus- und Weiterbildung, Ausrüstung und Organisation der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren;</p> <p>6. die Anforderungen an das Alarmierungssystem, an Alarmierungseinrichtungen und an die Einsatzorganisation der Feuerwehren;</p> <p>7. die technischen Anforderungen und anrechenbare Kosten für die Bemessung der Beiträge an die Feuerwehren und an die Löschwasserversorgung.</p>	
	<p><b>§ 47</b> Ergänzende Bestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement kann ergänzende Bestimmungen zur Verordnung des Regierungsrates erlassen über:</p> <p>1. die Umsetzung der Brandschutzvorschriften;</p> <p>2. die Brandschutzkontrollen;</p> <p>3. das Kaminfegerwesen;</p> <p>4. die Anforderungen an Aus- und Weiterbildung der Brandschutzfachleute der Gemeinden;</p> <p>5. die Anforderungen an Bestände, Aus- und Weiterbildung, Ausrüstung und Organisation der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren;</p> <p>6. die Anforderungen an das Alarmierungssystem, an Alarmierungseinrichtungen und an die Einsatzorganisation der Feuerwehren;</p> <p>7. die technischen Anforderungen und anrechenbare Kosten für die Bemessung der Beiträge an die Feuerwehren und an die Löschwasserversorgung.</p>
	<p><b>II.</b></p>

Vernehmlassungsentwurf	Entwurf des Regierungsrates
	<b>1.</b> Der Erlass RB <a href="#">210.1</a> (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch <sup>1)</sup> vom 3. Juli 1991) (Stand 1. Oktober 2018) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 68</b> Gesetzliche Grundpfandrechte</p> <p><sup>1</sup> Ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 836 ZGB<sup>2)</sup> besteht ohne Eintragung in das Grundbuch:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. für die vom Grundeigentum zu entrichtenden Steuern;</li><li>2. für die Prämien der Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau und die Brandschutzabgaben<sup>3)</sup>;</li><li>3. zugunsten der Gemeinden, Gemeindezweckverbände und öffentlich-rechtlichen Korporationen für die auf dem Grundeigentum zu entrichtenden Abgaben für öffentliche Anlagen;</li><li>4. für Grundbuchgebühren;</li><li>5. für Ansprüche auf Rückerstattung von Kantonsbeiträgen an landwirtschaftliche Hochbauten<sup>4)</sup>;</li><li>6. für die Kosten des Kantons bei der Sanierung von mit Schadstoffen oder Abfällen belasteten Standorten, soweit die Kosten dem Eigentümer des betroffenen Grundstückes überbunden werden können;</li><li>6a. für die dem Kanton oder den Gemeinden anfallenden Kosten der Ersatzvornahme beim Anschluss eines Grundstückes ausserhalb der Bauzonen an die öffentliche Kanalisation;</li><li>7. für Forderungen des Kantons aus Bewilligungen oder Konzessionen zur Nutzung öffentlichen Wassers und des Untergrundes, wenn die Nutzung mit dem betreffenden Grundstück einen engen Zusammenhang aufweist;</li></ol>	

<sup>1)</sup> SR [210](#)

<sup>2)</sup> SR [210](#)

<sup>3)</sup> Vom Bund genehmigt am 2. Juli 2003.

<sup>4)</sup> Vom Bund genehmigt am 27. Januar 1994.

Vernehmlassungsentwurf	Entwurf des Regierungsrates
<p>8. für Abgaben von Planungsmehrwerten gemäss den §§ 63 bis 65 des Planungs- und Baugesetzes<sup>1)</sup>;</p> <p>9. für Beiträge Dritter an die Kosten für den Unterhalt und für Korrekturen gemäss den §§ 27 und 28 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren<sup>2)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Das Grundpfandrecht gemäss Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 umfasst die fälligen Betreffnisse des laufenden sowie der beiden vorangegangenen Jahre<sup>4)</sup>.</p> <p><sup>3</sup> Die gesetzlichen Grundpfandrechte gehen den im Grundbuch eingetragenen Belastungen vor; sie stehen untereinander im gleichen Rang.</p>	<p>9. für Beiträge Dritter an die Kosten für den Unterhalt und für Korrekturen gemäss den §§ 27 und 28 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren<sup>3)</sup>;</p> <p>10. für die dem Kanton oder den Gemeinden anfallenden Kosten der Ersatzvornahme bei feuerpolizeilichen Mängeln.</p>
	<p><b>2.</b> Der Erlass RB <a href="#">956.1</a> (Gesetz über die Gebäudeversicherung [Gebäudeversicherungsgesetz] vom 23. August 1976) (Stand 1. Januar 2003) wird wie folgt geändert:</p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p>Der Erlass RB <a href="#">708.1</a> (Gesetz über den Feuerschutz vom 19. Januar 1994) wird aufgehoben.</p>
	<p><b>IV.</b> Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>

---

1) [700](#)  
2) [721.1](#)  
3) [721.1](#)  
4) Vom Bund genehmigt am 27. Januar 1994.